

4. Rechtsbereiche und Rechtsquellen des Umweltrechts



Die Rechtsbereiche und Rechtsquellen des Umweltrechts stellen das Umweltstrafrecht, das Umweltprivatrecht und das Öffentliche Umweltrecht dar.

a) Umweltstrafrecht

Durch das Umweltstrafrecht wird Strafrecht zu einem Instrument des Umweltrechts. Regelungen diesbezüglich finden sich vor allem im StGB (§§ 324 ff.) sowie im Nebenstrafrecht (bspw. § 27 ChemG). Die EU besitzt keine Regelungskompetenz im Bereich des Strafrechts. Allerdings arbeiten die Mitgliedstaaten in diesem Bereich eng im Rahmen der PJZS zusammen. Ein direkter Einfluss der EU auf das nationale Umweltstrafrecht erfolgt durch dessen unionskonforme Auslegung, durch Anweisung an die Mitgliedstaaten zum Erlass von Sanktionsnormen sowie der Wahrung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten wegen Art. 4 III EUV. Somit steht das Umweltstrafrecht unter europäischen Einfluss, was aber auch erforderlich ist, da viele unterschiedliche nationale Strafrechtsregelungen im Umweltbereich Wettbewerbsverzerrungen mit sich bringen und das Rechtsgut Umwelt überregional geschützt werden muss.

b) Umweltprivatrecht

Das Umweltprivatrecht setzt sich zusammen aus der Summe aller privatrechtlichen Normen, denen, ungeachtet ihrer Ausrichtung auf die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen einzelnen Bürgern, die Funktion zukommt, zugleich Auswirkungen auf die Umwelt zu erfassen. Umweltrecht im engeren Sinne stellen in diesem Bereich bspw. die §§ 906 BGB, 22 WHG sowie §§ 25 ff. AtomG dar. Umweltrecht im engeren Sinne sind weiter die §§ 903 ff. BGB mit Ausnahme von § 906 BGB, § 1004 BGB, das Produkthaftungsrecht und das Verbraucherschutzrecht.

Mit dem Umwelthaftungsgesetz von 1991 wurde eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für den Betrieb von bestimmten umweltgefährdenden Anlagen geschaffen. Ein Einfluss des EU-Rechts erfolgte hier vor allem durch die Umwelthaftungsrichtlinie von 2004. Neuerdings zählen die gesellschaftliche Selbstregulierung und Selbststeuerung im Umweltschutz (Kooperation, Betriebsbeauftragte, Umwelt-

Audit), die hauptsächlich europarechtlichen Ursprungs sind, zu den neuen Umweltinstrumenten.

c) Öffentliches Umweltrecht

Zu dem Öffentlichem Umweltrecht zählt die Summe aller Normen, die den Umweltschutz dienen. Innerhalb des öffentlichen Umweltrechts erfolgt eine Unterteilung in Umweltvölkerrecht, Umwelteuroparecht, Umweltverfassungsrecht und Umweltverwaltungsrecht. Umweltverwaltungsrecht ist wiederum unterteilt in allgemeines und besonderes Umweltrecht (s.o.). Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungs- und Verwaltungsrecht gelten zudem ergänzend.

Folgende Gründe bestehen für das **Primat des Öffentlichen Rechts bzgl. des Umweltrechts**:

-Der historische Grund hierfür liegt darin, dass das moderne Umweltrecht dem Gewerberecht zur Zeit der Industrialisierung entstammt.

-Da Umweltschutz eine Aufgabe ist, die vom Allgemeininteresse getragen wird und damit öffentlich, d.h. vom Staat wahrzunehmen ist, besteht auch ein funktionaler Grund für den Vorrang des Öffentlichen Rechts.